

### **Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätinnen/die Kreisräte dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

#### **§ 2**

Die siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde**  
**über die Einrichtung eines gemeinsamen Kreis- und Kommunalarchivs**  
**nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Archivgesetz**  
**vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129)**  
**in der gültigen Fassung vom 16. Mai 2018**  
**(Nds. GVBl. S. 66)**

**Präambel**

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) sind die kommunalen Körperschaften verpflichtet, ihr Archivgut zu sichern.

Diese Aufgabe kann gemäß § 7 Absatz 1 NArchG auch durch die Abgabe des Schriftgutes an ein gemeinsames Archiv der kommunalen Körperschaften erfüllt werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterhält ein Kreisarchiv mit Standorten in Bremervörde und Rotenburg, in dem den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 NArchG die Archivierung ihres Schriftgutes ermöglicht wird.

Über die Archivierung der Unterlagen schließt die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde, im Folgenden Kommune genannt, vertreten durch ..., und der Landkreis Rotenburg (Wümme), im Folgenden Landkreis genannt, vertreten durch den Landrat, folgenden Vertrag:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Kommune beauftragt den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Archivierung ihres Schriftgutes. [Zusatz Samtgemeinden: Dies gilt auch für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, sofern diese zustimmen.] Sie übergibt ihr Schriftgut dem Landkreis zur Archivierung im Kreis- und Kommunalarchiv. Das Archiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut gegen Zahlung einer Entschädigung (§ 6). Das Archivgut bleibt im Eigentum der abgebenden Kommune.

(2) Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt. Das Kreis- und Kommunalarchiv entscheidet, welches Schriftgut Archivgut ist. Dabei kann die Kommune einen Bewertungsvorschlag abgeben.

(4) Soweit übernommenen Unterlagen bei näherer Prüfung kein bleibender Wert zukommt, kann das Kreis- und Kommunalarchiv den Eigentümer jederzeit um Rücknahme ersuchen. Lehnt der Eigentümer die Rücknahme ab, entscheidet die Leitung des Kreis- und Kommunalarchivs über die weitere Verwendung oder Vernichtung.

## **§ 2 Pflichten der Kommune**

(1) Die Kommune bietet dem Landkreis sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, zur Übernahme in das Kreis- und Kommunalarchiv an. Die Unterlagen sind vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge oder Dokumente, und mit einer Anbietersliste, anhand derer das Kreis- und Kommunalarchiv über die Archivwürdigkeit der Unterlagen entscheiden kann, anzubieten.

(2) Die Anbietersung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen und spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung, sofern keine anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung bei der Kommune bestimmt.

(3) Den Transport des Archivguts zu den Standorten des Kreisarchivs in Bremervörde und Rotenburg übernimmt die Kommune.

(4) Um die Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Kreis- und Kommunalarchiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese nach § 2 Absatz 1 dieses Vertrages anzubietende elektronische Dokumenten führen, zu beteiligen.

(5) Die Kommune benennt für Fragen der Archivierung einen festen Ansprechpartner für das Kreis- und Kommunalarchiv („Archivbeauftragte/r“).

## **§ 3 Pflichten des Landkreises**

(1) Das Kreis- und Kommunalarchiv übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben für die Kommune:

- a) Bewertung der angebotenen Unterlagen,
- b) Übernahme der angebotenen archivwürdigen Unterlagen als Archivgut,
- c) sachgemäße Verwahrung, Sicherung und Erhaltung des Archivguts,
- d) Erschließung des Archivguts,
- e) Bereitstellung des Archivguts für die Nutzung nach Maßgabe der Bestimmungen des NArchG,
- f) Beratung in Fragen der analogen und digitalen Schriftgutverwaltung nach Möglichkeit.

(2) Der Landkreis wird für die vorgenannten Aufgaben eine Vollzeitstelle schaffen (Dipl.-Archivar (FH) oder B.A. Archiv, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt).

## **§ 4 Versicherung und Haftung**

(1) Der Landkreis versichert das Archivgut gegen Schäden in einem Umfang, der vom LWL-Archivamt in Zusammenarbeit mit Versicherern vorgeschlagenen Standards entspricht. Der Landkreis haftet für Schäden der vorgenannten Art nur in dem Umfang, in dem die Schäden aus abgeschlossenen Versicherungsverträgen dem Landkreis ersetzt werden.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich im Umgang mit den Unterlagen der Kommune zur Anwendung gleicher Sorgfalt wie mit eigenen Unterlagen. Er haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen an Archivgut, soweit diese nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht sind.

## **§ 5 Benutzung von Archivgut**

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt unter Aufsicht des Fachpersonals im Kreis- und Kommunalarchiv. Das Archiv stellt der Kommune auf Anforderung für einen vereinbarten Zeitraum archivierte Unterlagen zur Verfügung, wenn diese für Aufgaben der laufenden Verwaltung oder für Ausstellungszwecke benötigt werden. Die Benutzung zu Forschungszwecken erfolgt ausschließlich in den Räumen des Kreis- und Kommunalarchivs.

(2) Die Kommune und der Landkreis gestatten jedermann die Benutzung des Archivguts nach Maßgabe der Bestimmungen des NArchG. Die Auswertung von Unterlagen, die jünger als 30 Jahre sind, bedarf der Zustimmung der Kommune.

(3) Das Kreis- und Kommunalarchiv gewährleistet im Rahmen der Benutzung die Einhaltung der einschlägigen archiv-, datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Kosten**

(1) Für die dem Landkreis durch die Ausführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten erstattet die Kommune dem Landkreis jährlich eine Pauschale von 1,00 € je Einwohner. Bei dieser Pauschale wird jeweils die für das Land Niedersachsen offiziell festgestellte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises vom 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Zahlung wird jeweils am 1. Juni fällig. Die Kosten werden analog zur allgemeinen Kostenentwicklung nach dem amtlichen Verbraucherpreisindex in einem Abstand von fünf Jahren angepasst.

(2) Sofern an übernommenem oder zu übernehmendem nicht lagerfähigem Archivgut Restaurierungsmaßnahmen vorzunehmen sind (feucht, verschmutzt, beschädigt etc.), informiert das Kreis- und Kommunalarchiv die Kommune darüber. Diese entscheidet in diesen Fällen nach fachlicher Beratung durch das Kreis- und Kommunalarchiv darüber, ob und in welchem Umfang eine Vergabe an einen externen Dienstleister erfolgen soll und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

## **§ 7 Laufzeit und Wirksamkeit**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft und endet am 31.12.2034. Sie verlängert sich danach jeweils um fünf Jahre, sofern keiner der Vertragspartner die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwölf Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

(2) Im Falle einer Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden beide Parteien gemeinsam die Rückübertragung der übernommenen Archivalien einvernehmlich regeln und die Aufgabe nach § 7 Absatz 1 NArchG wird wieder von der Kommune wahrgenommen.

(3) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht besondere Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß Teil IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, anstelle dieser unwirksamen Regelung Vereinbarungen zu treffen, die dem erklärten Willen am ehesten gerecht werden.

| Satzung zur Regelung der<br>Angelegenheiten des Jugendamtes des<br>Landkreises Rotenburg (Wümme) in der<br>derzeit gültigen Fassung                                                                                  | Neufassung der Satzung zur Regelung<br>der Angelegenheiten des Jugendamtes<br>des Landkreises Rotenburg (Wümme)                                                                                                                                                                                            | Erläuterungen                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1<br/>Jugendamt</b></p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet für sein Gebiet zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1<br/>Jugendamt</b></p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein Jugendamt.</p>                                                                 | <p><i>Anpassung an den Gesetzestext SGB VIII</i></p>                                             |
|                                                                                                                                                                                                                      | <p style="text-align: center;"><b>§ 2<br/>Aufgaben des Jugendamtes</b></p> <p>Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.</p>                                                                      | <p><i>Neu aufgenommen:</i></p> <p><i>Verdeutlichung der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes</i></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2<br/>Jugendhilfeausschuss</b></p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 3<br/>Jugendhilfeausschuss</b></p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer einer Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.</p> | <p><i>Änderung der Nummerierung</i></p> <p><i>Aufnahme der Vertretungsregelung</i></p>           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 3 AG KJHG.</p> <p>(3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,</p> <p>b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,</p> <p>c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,</p> | <p>Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertretungen erfolgt gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 3 Nds. AG SGB VIII.</p> <p>Die Zahl der beratenden Mitglieder übersteigt die Zahl der Stimmberechtigten nicht.</p> <p>(2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) die in § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII gesetzlich bestimmten Personen,</p> <p>b) eine Richterin oder ein Richter der Familien- oder Jugendgerichte im Landkreis Rotenburg (Wümme), die bzw. der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichtes Stade, vorzuschlagen ist,</p> <p>c) eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren; der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus bis zu 3 Vorschlägen aus.</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Zuständigkeit der Familiengerichte nach Abschaffung der Vormundschaftsgerichte</i></p> <p><i>Erweiterung des Personenkreises zur Sicherstellung der Partizipation</i></p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,</p> <p>e) in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselternrates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte;</p> <p>f) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.</p> <p>4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen; dies gilt nicht für Bedienstete des Landkreises.</p> | <p>d) eine von der AG gem. § 78, „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“, aus ihren Reihen zu benennende Person,</p> <p>e) in Ergänzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Nds. AG SGB VIII sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus dem Kreiselternrat der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte</p> <p>f) zusätzliche Personen gem. § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII.</p> <p>(3) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der jeweils für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für</p> | <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>klarstellende Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p> <p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung nds. AG SGB VIII</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>amtlich teilnahmeverpflichtete Bedienstete des Landkreises.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p><b>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII sowie nach § 6 AG KJHG.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss stellt die Vorschlagslisten auf</p> <p>a) zur Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und</p> <p>b) zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungsgremien für</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</b></p> <p>(1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Er befasst sich insbesondere mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,</li> <li>- der Jugendhilfeplanung,</li> <li>- der Förderung der freien Jugendhilfe,</li> </ul> <p>(2) Die Jugendhilfeausschuss beschließt über die Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gem. § 35 Abs. 1 JGG.</p> | <p><i>Änderung der Nummerierung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen mit Konkretisierung der Aufgaben</i></p> <p><i>(2) b) entfällt</i></p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <p>Kriegsdienstverweigerung gemäß dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz und der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.</p> <p>(3) Im Übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss die Beschlüsse des Kreistages vor.</p>                              | <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes zu hören.</p> <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe vor.</p>                              | <p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p> |
| <p><b>§ 4</b><br/><b>Schlussvorschriften</b><br/>Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.10.1978 außer Kraft.</p> | <p><b>§ 5</b><br/><b>Schlussvorschriften</b><br/>Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 außer Kraft.</p> | <p><i>Änderung der Nummerierung</i></p>          |

**ENTWURF (Stand: 10.05.2024)**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung vom 27. Mai 2020 über das  
Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) [FUNDSTELLE] in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) [FUNDSTELLE] und in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) [FUNDSTELLE] wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom [DATUM] die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung vom 27. Mai 2020, bekanntgemacht am 28. Mai 2020 im Internet unter der Adresse [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de), erlassen:

**§ 1 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms**

(1) Die Anlage 1 (zu § 1) – beschreibende Darstellung – wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4.2 Ziffer 01 erhält folgende Fassung:

**01 Für die Windenergie an Land sind in der zeichnerischen Darstellung 8.307 Hektar als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen außerhalb der Vorranggebiete liegen (Rotor-außerhalb-Flächen). In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.**

(2) Die Anlage 2 (zu § 1) – zeichnerische Darstellung – wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung (Abschnitt 4.2 Ziffer 01) werden gestrichen; die Vorranggebiete Windenergienutzung werden entsprechend der aus der Anlage ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im [BEKANNTMACHUNGSORGAN] in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den [DATUM]

Marco Prietz  
Landrat

## **Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet**

### **„Großes Everstorfer Moor“**

#### **in der Samtgemeinden Tostedt und Hollenstedt im Landkreis Harburg und in der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Großes Everstorfer Moor“ erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG LÜ 163 „Großes Everstorfer Moor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Stader Geest“. Es befindet sich ca. 1,5 km westlich von Heidenau in der Gemeinde Halvesbostel der Samtgemeinde Hollenstedt und in der Gemeinde Heidenau der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg sowie in den Gemeinden Kalbe und Tiste der Samtgemeinde Sittensen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das „Große Everstorfer Moor“ ist ein naturnahes Hochmoor. Umgeben von ungenutztem Moorwald befinden sich hier noch Restbestände der ursprünglichen Hochmoorvegetation und großräumig wiedervernässte Handtorfstiche, deren mosaikartige Vegetationsdecke von charakteristischen Pflanzenbeständen nährstoffarmer, sich regenerierender Hochmoore geprägt wird. Der unzugängliche Hochmoor-Komplex stellt für die seltenen Tier- und Pflanzenarten der ursprünglichen Moorlandschaft der Wümme- und Oste-Niederung einen der wenigen verbliebenen natürlichen Lebensräume dar.

In das NSG einbezogen sind mehrere Komplexe von Feuchtwiesen, mageren Nassweiden, versumpften Grünlandbrachen und Moorwaldbeständen. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnen die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und

ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der schwarzen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt (Landkreis Harburg), bei der Samtgemeinde Sittensen (Landkreis Rotenburg (Wümme)) sowie bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Harburg und Rotenburg (Wümme) unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG „Großes Everstorfer Moor“ umfasst Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401, landesinterne Nummer: V22) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 461 ha.

## **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Hierzu zählen insbesondere nährstoffarme Hochmoor-Biotope, nährstoffarme Feuchtgrünländer und naturnahe Waldbestände mit ihren charakteristischen Vegetationsbeständen, den moortypischen Amphibien, Reptilien und Wirbellosen-Tierarten und ihren Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und die Entwicklung des Torfkörpers als Zeugnis der nacheiszeitlichen Landschaftsentwicklung und zur Sicherung einer Regeneration von torfbildender Hochmoor-Vegetation,
  2. die Sicherung und Wiederherstellung eines ganzjährig oberflächennahen Grundwasserstands im Hochmoorbereich durch den Rückhalt von Niederschlägen im Gebiet sowie den Schutz vor Entwässerung,
  3. die Offenhaltung der weitgehend baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien in den Wiedervernässungsflächen sowie der durch Zwergsträucher geprägten Degenerationsstadien,
  4. die Erhaltung und Entwicklung der nur von Niederschlägen gespeisten Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien insbesondere in den ehemaligen Handtorfstichen und Wiedervernässungsbereichen sowie der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften, besonders der hochmoortypischen Libellen-Fauna,
  5. die Erhaltung und Entwicklung ganzjährig bodenfeuchter Moorwälder in den Hochmoor-Randbereichen, u.a. als Pufferzone gegenüber Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
  6. den Schutz störungsempfindlicher Brut- und Rastvögel, vor allem im Bereich der durch die Wiedervernässung geschaffenen baumfreien Moorbiotope und der bodenfeuchten Moorwälder und Feuchtwiesen,

7. die Erhaltung und Entwicklung von grundwassernahem, nährstoffarmen Feuchtgrünland durch eine extensive Nutzung und Pflege des Grünlandes,
  8. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Mischwaldbestandes und einer vielfältig gegliederten Landschaft mit Gehölzbeständen standortheimischer Baum- und Straucharten,
  9. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Moore, Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
  10. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
  11. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
    - a) Kranichs (*Grus grus*)**  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in großräumig störungsarmen Sumpf- und Moorbiotopen mit offenen Wasserflächen sowie überstauten Moor- und Bruchwäldern und nahrungsreichen Offenlandbiotopen im Umfeld der Brutplätze,
    - b) Kornweihe (*Circus cyaneus*)**  
als Gastvogel auf ihren Zugwegen einschließlich des Erhalts und Wiederherstellung ungestörter Standorte größerer Schlafplatzgesellschaften sowie einer stabilen Kleinsäugerpopulation durch Erhalt und Wiederherstellung von Brachflächen, halboffenen Pfeifengrasflächen im Moorkern und feuchten Grünländern sowie weitgehend unzerschnittene Räume zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen,
  2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Arten:
    - a) Gilde der Vögel der Moore und Sümpfe einschließlich der Gewässer**  
in offenen bis halboffenen Moor- und Sumpflandschaft mit hohem, teilweise über Geländeniveau liegendem Grundwasserstand einschließlich der durch Wasserrückhalt versumpften Randflächen, im Komplex mit Röhrichten, Hochstaudenfluren, Sumpfgebüsch und moortypischen, permanenten oder temporären Stillgewässern, als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von Vogelarten, wie Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, vormals Ziegenmelker), Heidelerche (*Lullula arborea*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*),

**b) Gilde der Vögel des Offenlandes und Halboffenlandes**

in offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen sowie weitgehend störungsarme Offenlandflächen im Komplex aus extensiv genutztem Grünland, Ruderal- und Saumstrukturen sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen einschließlich z.T. fließender Übergangsbereiche zu den angrenzenden Wäldern als weitgehend ungestörte Brut- und Nahrungshabitate von u.a. Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola [torquatus] rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),

**c) Gilde der Vögel der Wälder und Waldrandbereiche**

in naturnahen Birken-Kiefernmoorwäldern auf Moorstandorten und naturnahen bodensauren Eichenwäldern mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz einschließlich vielgestaltiger, z.T. fließender Waldränder, insbesondere als Bruthabitat von waldbewohnenden Vogelarten, wie u.a. Pirol (*Oriolus oriolus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*, vormals Ziegenmelker) und Heidelerche (*Lullula arborea*).

- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Großes Everstorfer Moor“ sind:
1. die Erhaltung und Wiederherstellung des ganzjährig oberflächennah vernässten Torfkörpers sowie der Schutz vor Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,
  2. der Erhaltung und Entwicklung der baumfreien Hochmoorvegetation und ihrer Regenerationsstadien,
  3. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
  4. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Wälder,
  5. Der Schutz der Brutplätze des Kranichs und weiterer störungsempfindlicher Brutvogelarten vor Beunruhigung und sonstigen menschlich bedingten Störungen,
  6. Vermeidung und Reduzierung sonstiger menschlich bedingter Schad- und Störeinflüsse.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

### § 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,

3. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
  4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
  5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
  6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
  7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  9. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  10. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
  11. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  12. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
  13. Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
  14. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
  15. das Reiten außerhalb der Fahrwege,
  16. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen aufzustellen,
  17. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  19. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  20. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
  21. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für
1. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Bahntrasse 9127 „Tostedt-Tiste“ und
  2. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der vorhandenen Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen,
- unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2.

(4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. der naturverträgliche, nicht Freizeit Zwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen, landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht beunruhigt werden,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
  - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
  - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung des „Kalber Bachs“ nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Dabei zulässig sind:

- a) das Krauten der Sohle unter größtmöglicher Schonung des Böschungsfußes in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres und belassen von mindestens 20 % Refugialzonen,
- b) die Böschungsmahd einseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
- c) die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
- d) der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Grundräumungen, Maßnahmen zur Uferbefestigung und sonstige weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- 6. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung (Randgräben) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt,
  - 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  - 8. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
  - 9. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitärbäume sind zu erhalten,
  - 10. die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz. Es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Ackerflächen**, jedoch
    - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
    - b) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,

- c) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs,
- d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- e) ohne Aufbringen von Klärschlamm.

Die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 (Grünland) ist zulässig.

2. auf den in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten gekennzeichneten **Grünlandflächen**, jedoch
  - a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe,
  - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere von Über- und Nachsaaten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - c) ohne Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,
  - d) ohne Umwandlung in Acker,
  - e) ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen durch Einebnung und Planierung,
  - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
  - g) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; ihre Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung von Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
7. abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silageballen für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016, (Nds.GVBl. Nr. 6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar ohne Schaffung zusammenhängender unbestockter Flächen über 0,5 ha Größe mit anschließender natürlicher Verjüngung oder künstlicher Verjüngung mit standortheimischen Baumarten auf den bislang bereits forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung. Das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres uneingeschränkt zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an den im Gebiet vorkommenden **Fließgewässern** im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
  2. ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
  3. unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
  4. ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
  3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
  4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist,
  5. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Die Naturschutzbehörde erteilt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde die Erlaubnis für Ausnahmen von dieser Regelung, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Zustimmungen / Anzeigen**

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moor- und Heideflächen (Entkusselung).
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im NSG Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. XX 202x in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Großes Everstorfer Moor“ (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 9 vom 01. Mai 1988, S. 1110) außer Kraft.

Winsen (Luhe), den xx.xx.xxxx

Landkreis Harburg  
Der Landrat

Rainer Rempe

# Entwurf

**Verordnung  
des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über die Deichverteidigung im Deichverband Kehdingen-Oste  
vom XX.XX.XXXX  
(Deichverteidigungsordnung)**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird nach Anhörung des Deichverbandes Kehdingen-Oste auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das im Landkreises Rotenburg (Wümme) gelegene Teilgebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste die folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### Zweck der Deichverteidigungsordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Deichverteidigung des rechtsseitigen Ostedeiches des Deichverbandes Kehdingen-Oste im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Teil der Deicherhaltung zu regeln.

## § 2

### Zuständigkeit

- (1) Als Träger der Deicherhaltung gemäß § 7 Abs. 1 NDG hat der Deichverband Kehdingen-Oste in Drochtersen u. a. den rechten Ostedeich vom Elbedeich bis zum Ostewehr in Bremervörde zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeit der Stadt Bremervörde als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr nach dem NPOG bleibt unberührt.

- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Landrat über, der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Deichverband Kehdingen-Oste zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

### **§ 3**

#### **Umfang**

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Deichverband Kehdingen-Oste Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Sturmflut bzw. Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

### **§ 4**

#### **Vorsorge**

- (1) Der Deichverband Kehdingen-Oste stellt einen Deichverteidigungsplan auf. Die Gemeinden sind dabei zu beteiligen.
- (2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hält der Deichverband Kehdingen-Oste das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereit. Der Deichverband Kehdingen-Oste führt über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich vom Deichverband Kehdingen-Oste auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Art und Umfang des Deichverteidigungsmaterials sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Deichbehörde festzulegen.
- (3) Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Deichwege in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten. Soweit andere Baulastträger hierfür zuständig sind, hat der Deichverband Kehdingen-Oste mit diesen Vereinbarungen über die Maßnahmen zu treffen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind.
- (4) Die Verfügbarkeit von Transportfahrzeugen, Baugeräten und Baumaterialien ist durch den Deichverband Kehdingen-Oste sicherzustellen.

- (5) Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften in Zusammenarbeit mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle sicherzustellen. Hierzu stellt der Deichverband Kehdingen-Oste ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte auf. Der Deichverband Kehdingen-Oste regelt die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

## **§ 5**

### **Deichwege**

- (1) Der Deichverband Kehdingen-Oste stellt in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde und der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle ein Verzeichnis über die Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen) auf.
- (2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken und die Verwendung der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr). Ferner sind die an den Straßen gelegenen Sand- und Kleilager zu benennen.
- (3) Das Verzeichnis ist in Listenform und einer Übersichtskarte vom Deichverband Kehdingen-Oste zu führen und fortzuschreiben.

## **§ 6**

### **Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung**

- (1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt dem Oberdeichgrafen. Er ist ermächtigt, außerhalb des Katastrophenfalles die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Oberdeichgraf hat ein Einsatztagebuch zu führen.

## **§ 7**

### **Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitte**

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall bzw. bei Hochwasser und zur Deichverteidigung wird der Deich in Abschnitte eingeteilt:

Abschnitt XI: LK ROW – von der Kläranlage Bremervörde bis zur Ostebrücke B 71/74

Nachrichtlich:

Die Abschnitte I - X des rechten Ostedeiches, sowie die übrigen Deiche im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste liegen außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) und sind daher von dieser Verordnung nicht betroffen.

## **§ 8**

### **Deichwacht**

- (1) In jedem Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die zugeteilte Deichstrecke ergeben sich aus einem vom Deichverband Kehdingen-Oste aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in den einzelnen Deichwachtstrecken besonders zu beobachtenden Objekte (z.B. Deichlücken / Deichscharte, Siele usw.), sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken / Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.
- (2) Die Deichwacht hat die ihr zugeteilte Deichstrecke abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige besondere Vorkommnisse sofort dem Oberdeichgrafen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

## **§ 9**

### **Deichverteidigungskräfte**

Der Deichverband regelt in Abstimmung mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle den Einsatz der Deichverteidigungskräfte. Er hat die Verfügbarkeit der Deichverteidigungskräfte sicherzustellen. Der Oberdeichgraf fordert die für die jeweiligen Deichverteidigungsabschnitte benötigten Deichverteidigungskräfte im Einvernehmen mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.

## **§ 10**

### **Pflicht der Bewohner im Deichverteidigungsfall**

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner des Verbandsgebietes und gegebenenfalls auch der benachbarten Gebiete verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen (§§ 5 Abs. 3, 6 NDG sowie § 131 Nds. Wassergesetz (NWG)).

- (2) Der Oberdeichgraf trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Er fordert die erforderlichen Helfer bei der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.
- (3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung befahren werden (§ 5), sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung (§ 6) von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle setzt die Befolgung der Anordnung durch.

## § 11

### Nachrichtennittel

Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die Voraussetzungen für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung zwischen der Einsatzleitung, den Deichverteidigungsabschnitten und den Deichwachen sicherzustellen.

## § 12

### Alarmstufen

- (1) Der Oberdeichgraf hat sich bei Gefahr einer Sturmflut oder eines starken Oberwasserabflusses über die zu erwartenden Sturmflut- oder Hochwasserstände beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu informieren.
- (2) Der Landkreis unterrichtet nach Maßgabe der Bestimmungen seines Sturmfluteinsatzplanes (Katastrophenschutzplan) den Oberdeichgrafen über Sturmflutvorhersagen oder erhöhte Oberwasserstände.

Es gelten folgende Alarmstufen für die in § 7 genannten Abschnitte:

Alarmstufe I:

- bei einem von der Probetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von +1,50 m bis +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven +8,00 m bis +8,50 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als +8,50 m NN (+8,51 m über PN)

- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +2,50 m NN (+7,50 m über PN).

#### Alarmstufe II:

- bei einem von der Probetriebssordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von mehr als +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven mehr als +8,50 m über PN)
- **oder** bei Versagen des Ostesperrwerkes (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgraf einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand am Pegel Rockstedt von mehr als +9,00 m NN (+9,01 m über PN) (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgraf einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +3,00 m NN (+8,00 m über PN)

## § 13

### Auslösung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung

- (1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Oberdeichgraf die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung einzuleiten und die Alarmstufe auszulösen.
- (2) Der Oberdeichgraf ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Befehlsstelle an. Spätestens bei Alarmstufe II löst der Oberdeichgraf den Deichverteidigungsfall und die Deichüberwachung nach § 8 aus. Der Oberdeichgraf ordnet die in dem Deichverteidigungsplan vorgesehenen Maßnahmen an.
- (3) Der Oberdeichgraf unterrichtet bei Alarmstufe II die Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den Hauptverwaltungsbeamten der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle über die eingeleiteten Maßnahmen.
- (4) Der Deichverteidigungsfall endet durch
  - Anordnung des Oberdeichgrafen oder
  - Feststellung des Katastrophenfalls unter Maßgabe des § 2 Abs. 3.

**§ 14****Befehlsstelle**

- (1) Die Befehlsstelle des Deichverband Kehdingen-Oste ist situationsabhängig festzulegen. Bei Ereignissen, die gem. § 7 ausschließlich den Abschnitt XI betrifft, ist die Befehlsstelle im Feuerwehrhaus Bremervörde einzurichten. Bei weiteren betroffenen Abschnitten können auch andere geeignete Stellen für die Befehlsstelle gewählt werden. Regelungen hierzu sind im Deichverteidigungsplan zu treffen. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle entsendet Kontaktpersonen in die Befehlsstelle.
- (2) Nach Auslösung der Alarmstufe II ist durch den Oberdeichgrafen die Besetzung der Befehlsstelle sicherzustellen. Der Oberdeichgraf oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles bzw. Katastrophenfalles ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.
- (5) In der Befehlsstelle sind insbesondere vorzuhalten:
  - a) der Deichverteidigungsplan (§ 4 Abs. 1),
  - b) eine Übersichtskarte des Deichverbandsgebietes Kehdingen-Oste mit UTM-Gitternetz, mit Kennzeichnung der Geräte- und Materiallager, der Sand- und Kleientnahmestellen, möglicher Sandsackfüllplätze und der Deichwege und Zufahrten (§ 5),
  - c) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2),
  - d) ein Verzeichnis der Transportfahrzeuge etc. (§ 4 Abs. 4),
  - e) das Deichbuch (§ 19 NDG),
  - f) ein nach den Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5.000) der baulichen Anlagen und Leitungen im / am Deich, an denen bei Sturmflut- bzw. Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
  - g) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Deichverbandes Kehdingen-Oste und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer (§ 8),
  - h) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 5),
  - i) ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern und Funkfrequenzen.

**§ 15****Verzeichnisse**

Der Deichverband Kehdingen-Oste hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten. Zum 1. Oktober jedes Jahres, erstmals im Jahre 2024, hat der Deichverband Kehdingen-Oste der unteren Deichbehörde sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle eine aktualisierte Fassung in Kopie vorzulegen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist ebenfalls zulässig.

**§ 16****Übungen**

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 9) hat der Deichverband Kehdingen-Oste im dreijährlichen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall oder bei Hochwasser gilt als Übung.

**§ 17****Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nicht Folge leistet oder Straßen und Wege nicht räumt gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Deichverbandes Kehdingen-Oste gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

**§ 18****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), XX.XX.XXXX

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

(Prietz)